

# Aktion „Kein Leben ohne Lkw“

Wie kommt das Müsli auf den Frühstückstisch? Diese und andere Fragen beantworten NÖ Transportunternehmer direkt vor Ort bei ihrem Besuch niederösterreichischer Volksschulen, Schwerpunkt dabei ist die Verkehrssicherheit.



Die Firma Transporte Silberbauer aus Pernegg besuchte zum Saisonabschluss 2017 zwei Volksschulen. **Foto links** (Pernegg): Martina Silberbauer mit Tochter Silvia, Eva Kraft mit den Schülern und Schülerinnen der 3. und 4. Schulstufe: Anika, David, Jael, Sarah, Fabio, Vanessa, Jonas, Christoph, Lena, Natalie, Lena und Nadine. **Foto rechts** (Pernegg): Nach der Theorie im Klassenzimmer geht es unter Aufsicht ans praktische Erforschen des Lkw. **Foto unten** (St. Bernhard-Frauenhofen): Sigrid Rauscher, Transportunternehmer Roland Silberbauer mit Gattin Martina und Tochter Silvia, Martina Rameder und Michaela Barth mit den Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Schulstufe.



## ÜBER DIE AKTION

Die Fachgruppe der Güterbeförderer startete 2016 die Aktion „Kein Leben ohne Lkw“. In Workshops erarbeiten Schülerinnen und Schüler von Volksschulen in Niederösterreich mit einem regionalen Transportunternehmer und Workshop-Leiterin Elke Winkler, was es Interessantes rund um den Lkw gibt und wie der Alltag in NÖ ohne Lkw aussehen würde. Die Workshops laufen in ganz Niederösterreich. Bis jetzt nahmen mehr als 1.100 Schülerinnen und Schüler an der Aktion teil. Eine Fortsetzung für 2018 ist geplant. Zum Nachlesen gibt es die Serie unter [wko.at/noe/kein-leben-ohne-lkw](http://wko.at/noe/kein-leben-ohne-lkw)



## GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

# KV-Verhandlungen abgeschlossen

Im Rahmen der KV-Verhandlungen Angestellte (Güterbeförderungs- und Kleintransportgewerbe) konnte am 9.11.2017 mit der GPA-DJP ein entsprechender Abschluss erzielt werden. Das Ergebnis lautet wie folgt:

### Gehaltsrechtlicher Teil:

- Umsetzung 1.500 Euro Mindestgehalt gemäß Abschlussprotokoll vom 10.07.2017
- Für die Beschäftigungsgruppen 3c, 4b, 4c eine Erhöhung der KV-Gehälter im Ausmaß von + 2,6 Prozent
- Für die Beschäftigungsgruppen 2c, 3b, 4a eine Erhöhung der KV-Gehälter im Ausmaß von + 3,0 Prozent

### Rahmenrechtlicher Teil

#### Artikel V, Punkt 2, NEU – Punkt 2: Durchrechenbare Normalarbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann unter den folgenden Bedingungen in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes auf mehr als 40 Stunden

ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Normalarbeitszeit darf höchstens 10 Stunden betragen.

#### 2.1. Durchrechnungszeitraum und wöchentliche Normalarbeitszeit

2.1.1. Der festgelegte Durchrechnungszeitraum beträgt höchstens 10 Wochen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes beträgt höchstens 48 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit beträgt höchstens 10 Stunden.

Es wird empfohlen, Zeitguthaben – soweit möglich - in zumindest ganztägigen Zeiträumen innerhalb des festgelegten Durchrechnungszeitraumes zu verbrauchen.

2.1.2. Durch Betriebsvereinbarung kann der Durchrechnungszeitraum auf höchstens 52 Wochen ausgedehnt werden.

Es wird empfohlen, Zeitguthaben – soweit möglich - in diesen Fällen in mehrheitlichen Zeiträumen innerhalb des festgelegten Durchrechnungszeitraumes zu verbrauchen.

#### 2.2. Abbau von Zeitguthaben

Der zur Erreichung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist gemäß § 19f Arbeitszeitgesetz (AZG) festzulegen.

#### 2.3. Jugendliche

- Die Bestimmungen über die durchrechenbare Normalarbeitszeit sind auch auf Jugendliche im Sinne des KJBG anzuwenden. Die Tagesarbeitszeit darf jedoch 9 Stunden nicht überschreiten.
- Art. VIII – Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung
- NEU lit i) beim erstmaligen Antreten zum letzten Teil der Führerscheinprüfung für die Klassen B oder C 1 Tag
- Art XV – Gehaltsregelung: Punkt 7. Für die Vorrückung in die nächsthöhere Berufsalters-



Foto: csepei aliz/Getty Images

- gruppe wird die erste Karenz im Dienstverhältnis, die zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.12.2017 beginnt, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 9 Monaten angerechnet.
- Punkt 8. NEU: Für die Vorrückung in die nächsthöhere Berufsaltersgruppe wird die erste Karenz im Dienstverhältnis, die ab dem 1.1.2018 beginnt, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 12 Monaten angerechnet. Der bestehende Punkt 8. wird NEU zu Punkt 9.

**Inkrafttreten:** Diese Änderungen gelten mit Wirkung 1.1.2018.